

# Zusammenschlussfall BWB/Z-6733 - Prüfbericht

Freigabe des Zusammenschlusses Acerinox SA und Haynes International Inc mit Verhaltenszusagen (Auflagen) in Phase 1

Wien, 10.12.2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: Dezember 2024

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

## **Inhalt**

<b>1 Zusammenschlussvorhaben.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Marktabgrenzung und Marktstellung .....</b>	<b>7</b>
3.1 Sachlich relevante Märkte.....	7
3.2 Geografisch relevante Märkte.....	8
3.3 Marktstellung der beteiligten Unternehmen.....	8
<b>4 Wettbewerbliche Beurteilung.....</b>	<b>9</b>
<b>5 Verhaltensaufgaben gegenüber dem BKAAnw .....</b>	<b>12</b>

# 1 Zusammenschlussvorhaben

- (1) Bei der Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) wurde am 03.10.2024 folgender Zusammenschluss angemeldet:

*„Acerinox, S.A., Spanien, beabsichtigt, alle Anteile an und die alleinige Kontrolle über Haynes International, Inc., USA, zu erwerben. Acerinox wird damit infolge des Zusammenschlusses alleinige Kontrolle über Haynes erlangen.“*

*Betroffener Geschäftszweig: Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen; Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen.“*

- (2) Der Erwerber Acerinox, S.A. („**Acerinox**“) ist ein spanischer Mischkonzern, der einen großen Teil seiner Gesamtumsätze mit Edelstahl (*stainless steel*) erzielt. Im Bereich der Speziallegierungen ist Acerinox über die Tochtergesellschaft VDM Metals Holding GmbH („**VDM**“) tätig.
- (3) Im Edelstahlbereich hat Acerinox Produktionsstätten in Spanien, den USA, Südafrika und Malaysia. Die Produktionsstätten und Servicecenter von VDM für Nickel- und andere Speziallegierungen befinden sich in Deutschland, den USA, Australien, Südkorea und China. Im EWR hat VDM außerdem Vertriebsbüros in Österreich, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. VDM verfügt über keine Produktionsstätten in Österreich.
- (4) Das Zielunternehmen Haynes International, Inc. („**Haynes**“) ist ein börsennotierter amerikanischer Speziallegierungsproduzent mit Sitz in den USA. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vermarktet technologisch fortschrittliche, auf Nickel und Kobalt basierende Hochleistungslegierungen (*high performance alloys*; „**HPAs**“), die hauptsächlich im Bereich *Aerospace* (also der Luft- und Raumfahrt) sowie in Industriegasturbinen eingesetzt werden. Die Produktionsstätten von Haynes befinden sich in den USA. Von dort aus liefert Haynes ihre Produkte weltweit, einschließlich Frankreich (Vertriebsbüro), Italien (Vertriebsbüro), Schweiz (Vertriebsbüro und Servicecenter), UK (Vertriebsbüro und Servicecenter), Japan und Indien. Haynes verfügt über keine Produktionsstätten in Österreich oder anderswo in Europa.

## 2 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung

- (5) Der Anmeldung vom 03.10.2024 ging in Österreich die Anmeldung vom 20.03.2024 zu Z-6531 bei der BWB voraus. Die BWB und der Bundeskartellanwalt („**BKANw**“) stellten im ersten Zusammenschlussverfahren am 30.04.2024 bzw. am 02.05.2024 einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht. Die gemeinsamen Marktanteile der Zusammenschlussparteien überstiegen insbesondere im Bereich der Nickellegierungsflacherzeugnisse die Marktbeherrschungsvermutungsschwelle von 30 % gem. § 4 Abs 2 Z 1 KartG. Die Angaben in der Zusammenschlussanmeldung und die darauf aufbauenden Markterhebungen bei Kundinnen und Kunden und Wettbewerberinnen und Wettbewerbern konnten nach Ansicht der BWB die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von VDM bei Nickellegierungsflacherzeugnissen innerhalb der Prüffrist nicht ausreichend entkräften. Wettbewerbliche Bedenken betrafen insbesondere den Verlust des direkten Wettbewerbs zwischen VDM und Haynes (horizontale Schadenstheorie). Die Zusammenschlussparteien zogen die Zusammenschlussanmeldung zurück, weshalb auch die BWB und der BKANw aus prozessualen Gründen jeweils den Prüfungsantrag zurückgezogen haben.
- (6) Die deutlich umfangreichere und nachgebesserte zweite Zusammenschlussanmeldung wurde am 03.10.2024 bei der BWB eingebracht. Darin wurden insbesondere die von der BWB im Prüfungsantrag des ersten Zusammenschlussverfahrens aufgeworfenen Bedenken mit zusätzlichen Informationen zum Markt adressiert.
- (7) Die BWB richtete im Rahmen der auf sechs Wochen erstreckten Prüffrist eine Reihe von Auskunftsverlangen an die Anmelderinnen. Darüber hinaus leitete die BWB eine umfangreiche Marktbefragung ein: Rund 120 Kundinnen und Kunden der Zusammenschlussparteien wurden befragt, darunter insbesondere die größten Kundinnen und Kunden von VDM und Haynes in Österreich und Deutschland, daneben zahlreiche Kundinnen und Kunden aus dem weiteren europäischen Ausland. Die Rücklaufquote erreichte innerhalb der kurzen Antwortfrist annähernd 50 %. Des Weiteren wurden die in der Zusammenschlussanmeldung und in den internen Dokumenten der Zusammenschlussparteien genannten wichtigsten Wettbewerberinnen und Wettbewerber bei Nickellegierungsflacherzeugnissen befragt und konnte eine Rücklaufquote von etwa 70 % erreicht werden. Ziel der Befragungen durch die BWB war es, ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenschlussvorhabens und insbesondere der wettbewerblichen Nähe zwischen den Zusammenschlussparteien zu erlangen.

- (8) Die Ergebnisse der Ermittlungen der BWB bestätigten weitgehend das Vorbringen der Zusammenschlussparteien, dass die mangelnde wettbewerbliche Nähe von VDM und Haynes keine Erfüllung der Untersagungstatbestände gem. § 12 Abs 1 Z 2 KartG rechtfertigt. Das Zusammenschlussvorhaben wurde daher von der BWB am 14.11.2024 durch Fristablauf freigegeben.
- (9) Das Zusammenschlussvorhaben wurde auch in den USA und Großbritannien angemeldet, geprüft und freigegeben.
- (10) Der BKANw sah aus seiner Prüfung aus dem öffentlichen Interesse heraus noch Bedenken und die Parteien adressierten diese mit Verhaltenszusagen. Die BWB ist diesen nicht entgegengetreten, da sie keine wettbewerbsschädlichen Auswirkungen haben.

# 3 Marktabgrenzung und Marktstellung

## 3.1 Sachlich relevante Märkte

- (11) Acerinox (über VDM) und Haynes sind Hersteller von Speziallegierungen, einschließlich Nickellegierungen. Bei Nickellegierungen handelt es sich um hochlegierte Metalle mit einem Nickelgehalt von mindestens 25 %.
- (12) Nickellegierungen können nach Formen weiter unterteilt werden in Flacherzeugnisse und Langerzeugnisse. Die Ergebnisse der Marktbefragung deuteten überwiegend auf eine geringe Austauschbarkeit aus Sicht der Kundinnen und Kunden hin. VDM verfügt insbesondere im Bereich der Nickellegierungsflacherzeugnisse in Europa über eine starke Marktposition.
- (13) Innerhalb der Nickellegierungsflacherzeugnisse sprach aus Sicht der Nachfragesubstituierbarkeit vieles für eine Differenzierung zwischen Bändern (*strips*) einerseits und Platten/Blechen andererseits. Zu einer Überschneidung zwischen VDM und Haynes kommt es in erster Linie bei Platten/Blechen, wohingegen Haynes bei Bändern (*strips*) in Europa kaum vertreten ist. Dementsprechend lag der Schwerpunkt der gegenständlichen Zusammenschlussprüfung auf dem **sachlich relevanten Markt für Nickellegierungsplatten/-bleche**. Innerhalb dieses Marktes bestätigten die Ermittlungen der BWB eine erhebliche Differenzierung zwischen den Angeboten der einzelnen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer.
- (14) Im Rahmen der wettbewerblichen Beurteilung prüfte die BWB die Auswirkungen des Zusammenschlusses in einer Reihe möglicher Marktsegmente, darunter u.a. Segmentierungen nach Produkttypen (Hochleistungslegierungen, hitzebeständige Legierungen, korrosionsbeständige Legierungen, Elektro- und Elektroniklegierungen) und Endindustrien (Luft- und Raumfahrt, Energieerzeugung, chemische Industrie, Öl- und Gasindustrie, Automobilindustrie).
- (15) Letztlich konnte aus Sicht der BWB mangels wettbewerblicher Bedenken die exakte Segmentierung des Marktes für Nickellegierungsplatten/-bleche offenbleiben.

### 3.2 Geografisch relevante Märkte

- (16) Die Zusammenschlussparteien gingen in der Zusammenschlussanmeldung vom Vorliegen eines weltweiten Markts aus.
- (17) Die Ermittlungen der BWB ergaben deutliche Unterschiede der Wettbewerbsbedingungen in Europa von jenen in anderen Teilen der Welt, sodass nicht von weltweit homogenen Wettbewerbsbedingungen auszugehen war und als relevanter Kandidatenmarkt ein **geografisch europaweiter Markt** anzunehmen war.
- (18) Am europäischen Markt für Nickellegierungsflacherzeugnisse spielen jedoch auch Herstellerinnen und Hersteller aus Nordamerika – darunter auch Haynes – und punktuell auch aus Asien (Japan) eine Rolle.

### 3.3 Marktstellung der beteiligten Unternehmen

- (19) Die gemeinsamen Marktanteile der Zusammenschlussparteien auf dem europäischen Markt für Nickellegierungsplatten/-bleche lagen im Jahr 2023 bei [40-50] %, wobei auf VDM [30-40] % und auf Haynes [5-10] % entfielen.
- (20) Wichtige Wettbewerberinnen und Wettbewerber der Zusammenschlussparteien in Europa sind Aperam Industeel, ATI, Böhler, Nippon Yakin, Outokumpu und PCC. Daneben gibt es weitere kleinere, oftmals stark spezialisierte Anbieter am Markt.
- (21) Auf anderen von den beteiligten Unternehmen bedienten Märkten – darunter insbesondere Nickellegierungslangerzeugnisse (und mögliche Untersegmente) und Kobaltlegierungen – bleiben die gemeinsamen Marktanteile zumeist deutlich unter 30 % und der fusionsspezifische Marktanteilszuwachs unter 5 %.

## 4 Wettbewerbliche Beurteilung

- (22) Die BWB untersuchte im Detail horizontale Bedenken, wonach der Zusammenschluss den direkten Wettbewerb von VDM und Haynes bei Nickellegierungsplatten/-blechen in Europa eliminiert und als Resultat eine Verschlechterung der Preise, Qualität, Verfügbarkeit, Lieferzeit oder sonstiger Parameter des Wettbewerbs für Kundinnen und Kunden folgen könnte (horizontale Schadenstheorie). Dabei war insbesondere auch auf die Auswirkungen für (potentielle) Kundinnen und Kunden in Österreich zu achten.
- (23) In der österreichischen Rechtsprechung ist die sinngemäße Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl 2004 C 31/5, „*Horizontal Merger Guidelines*“) etabliert (vgl dazu 16Ok3/22k). Demnach liegt die unmittelbarste Wirkung einer Fusion im Verlust des Wettbewerbs zwischen den fusionierenden Unternehmen. Horizontale Wirkungen sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die Zusammenschlussparteien erhöhte Marktanteile aufweisen (*Horizontal Merger Guidelines, Rz 27*), es sich bei den Zusammenschlussparteien um nahe Wettbewerber handelt (*Horizontal Merger Guidelines, Rz 28-30*), sowie wenn es begrenzte Möglichkeiten der Kunden zu einem Anbieterwechsel gibt (*Horizontal Merger Guidelines, Rz 31*).
- (24) Der vorliegende Zusammenschluss geht mit Marktanteilen über der Vermutungsschwelle von 30 % (§ 4 Abs 2 Z 1 KartG) bei Nickellegierungsplatten/-blechen in Europa einher.
- (25) Die Prüfung der BWB hat jedoch ergeben, dass VDM und Haynes nur bei sehr wenigen Kundinnen und Kunden im direkten Wettbewerb zueinander stehen.
- (26) Haynes ist am europäischen Markt ein vergleichsweise kleiner Marktteilnehmer. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Unternehmen, die Nickellegierungsflacherzeugnissen anbieten, die Kundinnen und Kunden – je nach ihrem spezifischen Bedarf – als eine geeignete Alternative einschätzen.
- (27) Ein großer Teil der Kundinnen und Kunden von VDM betrachtet das Angebot von Haynes als keine geeignete Alternative für den eigenen Bedarf. Dies ist primär eine Konsequenz der unterschiedlichen Produktschwerpunkte von VDM und Haynes. Differenzierungen betreffen insbesondere die
- *Produktdimensionen (Dicke, Breite)*: VDM stellt Platten/Bleche her, die meist dicker bzw. breiter als die von Haynes sind. Haynes ist hier in seinen

Produktionsmöglichkeiten beschränkt, eine Änderung würde erhebliche Investitionen erfordern.

- *Produkttypen:* VDM fokussiert sich auf korrosions- und hitzebeständige Legierungen, bei denen Haynes nur einen geringen Teil seiner Verkäufe erzielt. Bei Haynes liegt der Schwerpunkt auf Hochleistungslegierungen, während sich diese Legierungskategorie bei VDM auf nur geringe Anteile der Verkäufe bezog.
- *Endindustrien:* VDM ist auf Anwendungen der chemischen Industrie sowie der Öl- und Gasindustrie spezialisiert. Haynes dagegen ist insbesondere auf Hochleistungslegierungen in der Luft- und Raumfahrt spezialisiert.

- (28) Die Differenzierung im Angebot spiegelt sich auch in einer erheblichen Preisdifferenzierung zwischen VDM und Haynes wider, wobei VDM stark auf sehr häufig nachgefragte und lange etablierte Legierungen und Haynes auf das Segment hochpreisiger Speziallegierungen fokussiert.
- (29) Interne Dokumente der Zusammenschlussparteien, die unabhängig vom Zusammenschluss angefertigt wurden, bestätigen, dass VDM Haynes nicht als einen seiner wichtigsten Wettbewerber erachtet.
- (30) Die umfassende Marktbefragung der BWB hat gezeigt, dass die betroffenen Produkte bereits vor dem Zusammenschluss auch aus Sicht der Kundinnen und Kunden großteils als nicht austauschbar erachtet wurden, was eine tatsächliche Verschiebung der Preissetzungsmacht unwahrscheinlich macht.
- (31) Die Antworten (größerer) Kundinnen und Kunden aus der europäischen Industrie bestätigten dies. Es wurden überwiegend keine konkreten negativen Erwartungen geäußert. Beispielhaft gab ein Kunde an, *„Für die Produkte, die wir von VDM beziehen sehen wir keinerlei Veränderungen nach einem Zusammenschluss. Soweit uns bekannt ist, ist das von uns interessante Produktportfolio nicht Bestandteil der Produktionspalette von Haynes und wird somit keine Auswirkungen auf unsere Produkte haben.“*
- (32) Die bei manchen Kundinnen und Kunden gegebene Abhängigkeit von VDM und Haynes beim Bezug von Nickellegierungsflacherzeugnissen bestand bereits vor dem Zusammenschluss und ist nicht fusionsspezifisch. Ein Großteil dieser Kundinnen und Kunden gibt an, dass der Zusammenschlusspartner keine geeignete Alternative für die betreffenden Produkte darstellt.
- (33) Im Ergebnis handelt es sich nach Einschätzung der BWB bei VDM und Haynes um keine ausreichend nahen Wettbewerber, um Bedenken auf Basis einer horizontalen Schadenstheorie auszulösen, dies insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Marktanteilszuwachses.

- (34) Abschließend war in Bezug auf Österreich ein besonders geringer Footprint des Zusammenschlusses bei Nickellegierungsflacherzeugnissen festzustellen, da die Verkäufe von Haynes in Österreich in den vergangenen Jahren äußerst gering waren.
- (35) Die Marktbefragung österreichischer Kundinnen und Kunden der Zusammenschlussparteien ergab ebenso keinen Anlass für Bedenken. Sie sahen den Zusammenschluss überwiegend neutral bzw. gaben an, dass die andere Zusammenschlusspartei keine geeignete Alternative darstelle.

## 5 Verhaltensauflagen gegenüber dem BKAnw

- (36) Da der BKAnw, im Unterschied zur BWB, auch zu Ende der Phase I weiterhin aus dem öffentlichen Interesse heraus Bedenken in Bezug auf den gegenständlichen Zusammenschluss hatte, haben die Zusammenschlussparteien dem BKAnw angeboten, Verhaltenszusagen abzugeben. Die BWB sieht keine wettbewerbsschädlichen Auswirkungen der angebotenen Auflagen und tritt ihnen daher nicht entgegen.
- (37) Die Verhaltensauflagen zielen darauf ab, den wettbewerblichen Bedenken des BKAnw zu begegnen. Zusammengefasst soll unabhängigen Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufern durch die Verhaltenszusagen ermöglicht werden, Nickellegierungsflacherzeugnisse an einen Kundinnen- und Kundenstamm in Österreich und anderen bestimmten Ländern in den Bereichen Chemische Industrie, Öl & Gas und Sonstige (sog. *Industry Verticals*), den Haynes derzeit von seinem Schweizer Service Center („SSC“) aus beliefert, zu bedienen. Dadurch soll die Möglichkeit einer alternativen Bezugsquelle zu den Zusammenschlussparteien eröffnet werden. Dieser bestehende Kundinnen- und Kundenstock für die betroffenen Produkte soll für einen Übergangszeitraum auf Basis eines Preises bezogen werden, der nicht über den historischen Margen von Haynes mit diesen Kundinnen und Kunden liegt, damit diesen Kundinnen und Kunden hinreichend Zeit eingeräumt wird, alternative Bezugsquellen für die betreffenden Produkte zu suchen.
- (38) Aufgrund der Abgabe dieser, zusammengefasst dargestellten Verhaltensauflagen gegenüber dem BKAnw, wurde das Zusammenschlussvorhaben schließlich durch Fristablauf in Phase I unter Auflagen freigegeben.
- (39) Diese gegenüber dem BKAnw abgegebenen Verhaltensauflagen der Zusammenschlussparteien sind auf der Homepage der BWB abrufbar (<https://www.bwb.gv.at/zusammenschlusse/2024/6779>). **Bei Fragen zu den Verpflichtungszusagen wenden Sie sich bitte an den BKAnw Mag. Ludwig Majer.**

**Bundeswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)